



| | | | |
|----------|--------------------------------|-----------|-------------|
| Vorl. | Frist | Verf. RIA | Mot. |
| RA | EINGEGANGEN | | Kennr. nra. |
| SB | 27. Feb. 2008 | | Rückspr. |
| Rückspr. | Gerd Nogosseck Rechtsanwalt | | Zahlung |
| ZdA | | | Stellungn. |

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

18 K 4430/07.A

Verkündet am 18.02.2008
Henkel
Verwaltungsgerichtsangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Gerd Nogosseck, (Gerichtsfach K 1473), Kaiser-Wilhelm-Ring 28,
50672 Köln, Gz.: 166/07R12 Rt,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,
Gz.: 5276479-438,

Beklagte,

wegen Asylgewährung
hat die 18. Kammer
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 18.02.2008
durch
die Richterin am Verwaltungsgericht
als Einzelrichterin

Schlenker

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 08.10.2007 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen und dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

Tatbestand

Der am1974 in Mossul geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit und sunnitischen Glaubens. Im Monat August 2001 reiste der Kläger auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei der Anhörung wies der Kläger auf Probleme mit den Sicherheitsbehörden hin.

Mit Bescheid vom 03.09.2001 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten ab, stellte jedoch fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen. Der Bescheid wurde am 21.09.2001 bestandskräftig.

Mit Bescheid vom 18.02.2005 widerrief das Bundesamt die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Zugleich stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Düsseldorf durch Urteil vom 11. Oktober 2005 - 16 K 1288/05.A - ab. Mit Beschluss vom 24. Januar 2006 - 9 A 4358/05.A - lehnte das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen den Antrag auf Zulassung der Berufung ab.

Am 17.09.2007 beantragte der Kläger erneut die Feststellung, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Zur Begründung bezog er sich auf die aktuelle Sicherheitslage im Irak. Die tatsächlichen Lebensverhältnisse im Irak seien geprägt von einer Eskalation der Gewalt und wachsendem Islamismus. Dem Klä-

ger drohe nunmehr als Sunnit und Rückkehrer aus Deutschland eine erhöhte Verfolgungsgefahr.

Mit Bescheid vom 08.10.2007 lehnte das Bundesamt Flüchtlinge den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und auf Abänderung des Bescheides vom 18.02.2005 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes ab. Der Bescheid wurde am 11.10.2007 als Einschreiben an den Prozessbevollmächtigten des Klägers zur Post aufgegeben.

Am 25.10.2007 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung beruft er sich erneut auf eine kontinuierliche Verschlechterung der Sicherheitslage.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 08.10.2007 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
hilfsweise,
festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens sowie der vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid vom 08.10.2007 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Der Kläger hat einen Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und auf Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegen sowie auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 1. HS. Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) ist nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vorliegen. Dies setzt voraus, dass der Folgeantrag binnen drei Monaten nach Bekannt werden eines Wiederaufgreifensgrundes gestellt wird, § 51 Abs. 3 VwVfG, und der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen, § 51 Abs. 2 VwVfG. Als Wiederaufgreifensgründe kommen u.a. eine nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage zugunsten des Betroffenen (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) sowie das Vorliegen neuer Beweismittel, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG), in Betracht. Das Verwaltungsgericht kann insoweit nur die vom Antragsteller geltend gemachten Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens berücksichtigen. —

Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 03.03.2000 - 2 BvR 39/98 - DVBl 2000, 1048 m.w.N.

Für jeden der geltend gemachten Wiederaufgreifensgründe gilt eine eigenständige Dreimonatsfrist.

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 27.01.1994 - 2 C 12.92 -, BVerwGE 95, 86 m.w.N.

Ergibt sich eine geänderte Sachlage im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. VwVfG aufgrund einer kontinuierlichen Entwicklung ohne eindeutige Zäsuren und Markierungspunkte, so kommt es für den Beginn der Drei-Monats-Frist darauf an, wann sich die Erkenntnis von der Veränderung der Sachlage allgemein durchgesetzt hat. Insofern kommt einer gefestigten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts entscheidende Bedeutung zu, de-

ren Kenntnisnahme durch den Asylbewerber die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG in Lauf setzt.

Vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NW),
Beschluss vom 30.11.1995 - 25 A 6808/95.A -.

Weitere Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Verfahrens ist, dass der Asylbewerber die Möglichkeit einer ihm günstigeren Entscheidung wegen des geltend gemachten Wiederaufnahmegrundes schlüssig vorträgt. Der Folgeantrag ist nur dann unbeachtlich, wenn das Vorbringen zwar glaubhaft und substantiiert, jedoch von vornherein nach jeder vertretbaren Auffassung ungeeignet ist, den verfolgten Anspruch zu begründen.

BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000 - 2 BvR 39/98 -, a.a.O.

Ist das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG festgestellt und hat der Antragsteller deshalb einen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung, so besteht bei der dann vorzunehmenden Asylerfolgsprüfung die Pflicht, den Sachverhalt umfassend aufzuklären und die erforderlichen Beweise zu erheben.

BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000 - 2 BvR 39/98 -, a.a.O.

Ausgehend hiervon liegen bei dem Folgeantrag des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vor. Der Kläger hat einen Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens.

Zur Begründung seines Folgeantrages beruft sich der Kläger auf die aktuelle Sicherheitslage im Irak und zunehmende islamistische Tendenzen. Mit diesem Vortrag macht er das Vorliegen des Wiederaufgreifensgrundes des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG geltend. Die Ausführungen des Klägers zu den Lebensumständen im Irak sind schlüssig und hinreichend geeignet, die begehrte Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu begründen. Auch die Religionszugehörigkeit des Klägers ist hinreichend dargetan und glaubhaft gemacht. Die geltend gemachte Verschlechterung der Situation

im Irak seit dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein im Jahr 2003 stellt einen kontinuierlichen Prozess ohne markante Zäsuren dar,

vgl. hierzu im Einzelnen das Urteil der Kammer vom 22.08.2005
- 18 K 8648/01.A - Juris,

der bis heute nicht abgeschlossen ist. Kann aus diesem Grund dem Kläger nach der eingangs genannten Rechtsprechung wegen Unsicherheiten bezüglich der Einschätzung der sich kontinuierlich ändernden Sachlage ohne eine eindeutige obergerichtliche Feststellung die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG nicht entgegen gehalten werden, liegt auch kein grobes Verschulden im Sinne von § 51 Abs. 2 VwVfG vor. Zwar hat der Kläger sich bereits im Widerrufsverfahren auf die Lebensumstände im Irak berufen. Da die wechselseitigen religiösen Übergriffe im Irak jedoch eine kontinuierliche Entwicklung zum Schlechten hin darstellen, ist der Kläger im Folgeverfahren jedenfalls nicht mit dem Vorbringen präkludiert, die Sachlage habe sich kontinuierlich, und damit auch nach Abschluss des Erst- bzw. hier des Widerrufsverfahrens, geändert. Diese kontinuierliche Sachlagenänderung zum Schlechten hin hat der Kläger durch den Hinweis auf die Eskalation der Gewalt und den wachsenden Islamismus zumindest sinngemäß geltend gemacht.

Für den Kläger liegen im nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG entscheidungserheblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung überdies die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (Richtlinienumsetzungsgesetz) am 28.08.2007 geltenden Fassung darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, wobei nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Ge-

kon- schlecht anknüpft. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative. Nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG können Organisationen ohne Gebietsgewalt, Gruppen oder auch Einzelpersonen sein, von denen eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG ausgeht, sofern erwiesenermaßen weder der Staat noch Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, noch internationale Organisationen in der Lage oder willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Der Unterschied zu dem Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG besteht darin, dass § 60 Abs. 1 AufenthG auf die Verfolgung aus bestimmten schutzrelevanten Gründen abstellt und zur Flüchtlingsanerkennung kommt; § 60 Abs. 7 AufenthG gewährt hingegen Schutz vor sonstigen Menschenrechtsverletzungen und knüpft allein an eine faktische Gefährdung an, ohne eine gezielte Verfolgung vorauszusetzen,

vgl. BVerwG, Urteil vom 18.07.2006 – 1 C 15/05 – NVwZ 2006, 1420-1423, 1422; Urteil der Kammer vom 17.06.2005 – 18 K 5407/01.A – Juris.

Die zum 28.08.2007 in Kraft getretene Neuregelung des § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG stellt in Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie) nunmehr klar, dass für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, die Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Qualifikationsrichtlinie ergänzend anzuwenden sind.

War bereits durch das seit dem 01.01.2005 geltende Zuwanderungsgesetz und die damit in § 60 Abs. 1 AufenthG eingefügte ausdrückliche Bezugnahme auf die Genfer Flüchtlingskonvention sowie die Aufnahme der nichtstaatlichen Akteure als taugliche Verfolgungsakteure ein grundlegender Perspektivwechsel von der bisherigen Zurechnungslehre hin zu der der Genfer Flüchtlingskonvention zugrundeliegenden Schutzlehre eingeleitet worden,

vgl. VG Aachen, Urteil vom 28. April 2005 – 5 K 1587/03.A -, zitiert nach Juris; VG Köln, Urteil vom 17.06.2005 – 18 K 5407/01.A – Juris,

so ist dieser Schritt jetzt durch den Verweis auf die ergänzend heranzuziehenden Bestimmungen der Qualifikationsrichtlinie über die Art und Weise der Berücksichtigung von Vorverfolgung (Art. 4 Abs. 4), über die Akteure, die Schutz bieten können (Art. 7), den Internen Schutz (Art. 8) sowie insbesondere über die Verfolgungshandlungen (Art. 9) und die Verfolgungsgründe (Art. 10), die der Klarstellung und Kodifizierung des Flüchtlingsbegriffs in Art. 2 Buchst. c) der Qualifikationsrichtlinie dienen, der mit demjenigen in Art. 1 A GFK identisch ist, endgültig vollzogen worden,

vgl. hierzu schon zur Rechtslage seit Ablauf der Umsetzungsfrist für die Qualifikationsrichtlinie: VG Lüneburg, Urteil vom 29.11.2006 – 1 A 165/04 – Juris; VG Stuttgart, Urteil vom 17.01.2007 – A 10 K 13991/03 – Juris.

Den in den Art. 4 bis 10 der Qualifikationsrichtlinie enthaltenen Auslegungsregeln zu einzelnen Elementen des Flüchtlingsbegriffs kommt nun auch im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG maßgebliche Bedeutung zu.

Insbesondere ist bei der Frage, was als Verfolgungshandlung anzusehen ist, nunmehr Art. 9 der Qualifikationsrichtlinie zu beachten. Die Vorschrift ist so gestaltet, dass sie flexibel und umfassend auszulegen ist und auch neue Formen der Verfolgung erfasst werden können,

vgl. Erläuterungen zu Art. 11 Abs. 1 des Vorschlags der Kommission, Abl. C 51 E vom 26.02.2002, S. 325., KOM (2001) 510 endgültig.

Nach Art. 9 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie gelten als Verfolgungshandlungen im Sinne des Art. 1 A GFK solche Handlungen, die aufgrund ihrer *Art* oder *Wiederholung* eine *schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte* darstellen. Eine einmalige Verfolgungshandlung kann demnach ausreichend sein, aber auch eine Wiederholung schwerwiegender Handlungen ebenso wie eine *Kumulierung* unterschiedlicher Maßnahmen, sofern diese Verfolgung gemäß Art. 9 Abs. 3 mit einem oder mehreren der Verfolgungsgründe der Genfer Flüchtlingskonvention verknüpft ist. Als Verfolgung

gelten ausschließlich Handlungen, die absichtlich, fortdauernd oder systematisch ausgeführt werden,

vgl. Erläuterungen zu Art. 11 Abs. 1 Buchst. a) des Vorschlags der Kommission, Abl. C 51 E vom 26.02.2002, S. 325, KOM (2001) 510 endgültig.

Die bisher von der deutschen Rechtsprechung vorgenommene separate Betrachtung jeder einzelnen Verfolgungsmaßnahme auf ihre Asylerblichkeit ist damit überholt. Entscheidend ist eine Gesamtbetrachtung. Eine Häufung unterschiedlicher Maßnahmen, die jede für sich genommen nicht den Tatbestand der Verfolgung erfüllt, kann dazu führen, dass ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen kumulativer Gründe besteht,

vgl. Erläuterungen zu Art. 11 Abs. 1 Buchst. a) des Vorschlags der Kommission, Abl. C 51 E vom 26.02.2002, S. 325., KOM (2001) 510 endgültig.

Demgegenüber entspricht die der deutschen Rechtsprechung geläufige Unterscheidung zwischen dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit und dem sog. herabgestuften Maßstab bei Vorverfolgung im Kern der Regelung in Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie, wonach die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis auf die Begründetheit seiner Furcht ist. Es spricht aber manches dafür, dass den hier entwickelten Prognosemaßstäben tendenziell eine zu starke Objektivierung zugrunde liegt, so dass nunmehr eine stärkere Gewichtung des subjektiven Elements der Verfolgungsfurcht geboten sein dürfte.

Mit der daraus resultierenden besonderen Vorsicht können wesentliche Grundsätze des Bundesverwaltungsgerichts, das auch bislang subjektive Elemente unter dem Aspekt der Zumutbarkeit stets hervorgehoben hat,

vgl. BVerwG, Urteil vom 05.11.1991 – 9 C 118.90 – BVerwGE 89, 162-171,

weiterhin Grundlage der Prüfung sein. In der vorstehend zitierten Entscheidung betreffend die Asylerberichtigkeit von Zwangsbeschneidungen christlicher Wehrpflichtiger in der Türkei hat das Bundesverwaltungsgericht zum Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit ausgeführt:

„Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist deshalb dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden „zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts“ die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Maßgebend ist ... damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Die Zumutbarkeit bildet das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr „beachtlich“ ist. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Unzumutbar kann aber ... eine Rückkehr in den Heimatstaat auch dann sein, wenn ... nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 % für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus ... Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit“ einer politischen Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen.... Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es auch aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z.B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert.“

Die danach vorzunehmende qualifizierende Gesamtbetrachtung entspricht im Wesentlichen den Regelungen in Art. 4 Abs. 3 der Qualifikationsrichtlinie,

vgl. Erläuterungen zu Art. 7 des Vorschlags der Kommission, Abl. C 51 E vom 26.02.2002, S. 325., KOM (2001) 510 endgültig,

und kann bei verständiger Bewertung des Einzelfalls in das Konzept der begründeten Verfolgungsfurcht integriert werden.

Gemessen an diesen Kriterien liegen hinsichtlich des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor.

Der Kläger wäre im Falle einer Rückkehr in den Irak und dort nach Mossul, seinem Herkunftsort, zur Überzeugung des Gerichts mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zahlreichen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen in Anknüpfung an seine konfessionelle Zugehörigkeit ausgesetzt, so dass seine Verfolgungsfurcht aus diesem Grunde begründet und ihm eine Rückkehr unzumutbar ist.

Innerhalb der sich im Irak unaufhörlich drehenden Spirale der Gewalt hat sich unter den zahlreichen feststellbaren Verfolgungsmustern spätestens seit dem mutmaßlich von sunnitischen Extremisten auf die schiitische Al-Askari Moschee in Samarra am 22.02.2006 verübten Bombenanschlag die von Sunniten bzw. Schiiten gegenseitig ausgeübte konfessionelle Gewalt als besonderes Verfolgungsmuster herauskristallisiert, das inzwischen die meisten Todesopfer unter der irakischen Bevölkerung fordert. In großem Umfang finden gegenwärtig im Zentral- und Südirak systematische, gewaltsame Vertreibungen statt, die den Charakter konfessionell geprägter Säuberungen haben. Die dabei angewandten Mittel reichen von der Verbreitung von Drohungen auf Flugblättern, Zerstörung von Eigentum und Einschüchterungen über großflächige Angriffe auf Zivilisten, Entführungen, in letzter Zeit vermehrt auch Massenentführungen, Folter, Vergewaltigungen als gezieltes Mittel der Rache und Demütigung bis hin zu außerrechtlichen Hinrichtungen. Regelmäßig werden in den Straßen, Flüssen und in Massengräbern demonstrativ zurückgelassene Leichen gefunden, die häufig Folterspuren aufweisen, an Händen und Füßen gefesselt oder geköpft sind. Häufig geraten die Opfer von Entführungen und extralegalen Hinrichtungen schon aufgrund ihres Namens, der sie als Sunnit oder Schiit ausweist, in das Visier ihrer Peiniger. Zahlreiche Iraker gehen nur noch mit zwei verschiedenen Ausweispapieren auf die Straße. Auch der Verkauf oder die Lektüre bestimmter Tageszeitungen kann Anknüpfungspunkt für die sunnitische oder schiitische Konfession eines Betroffenen sein,

vgl. UNHCR, Gutachten an VG Köln vom 08.10.2007; Europäisches Zentrum für Kurdische Studien, Gutachten an VG Köln vom 12.05.2007; Institut für Nahoststudien, Gutachten an VG Köln vom 09.03.2007; UN Assistance Mission for Iraq (UNAMI), Human Rights Report, 1 January-31 March 2007; U.S. Department of State, Iraq – Country Report on Human Rights Practices, 2006 – www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2006/78853.htm; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Irak – Update vom 22.05.2007; Guido Steinberg, Der Irak zwischen Föderalismus und Staatszerfall, SWP-Studie, Berlin, Juli 2007; UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Iraqi Asylum-Seekers, Genf, August 2007, deutschsprachige Zusammenfassung, September 2007.

Betroffen von den konfessionell motivierten Säuberungen sind im gesamten Irak Gebiete mit gemischt-konfessioneller Bevölkerung. Dazu gehören alle großen Städte wie Bagdad, Mossul, Kerkuk und Basra, aber auch die Provinzen Aslah-Al-Din, Diyala und Babil. Das Gericht ist nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Auskünfte davon überzeugt, dass gegenwärtig jeder Sunnit und Schiit aus dem Zentral- und Südirak jedenfalls dann Flüchtling im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG und der Qualifikationsrichtlinie sowie der Genfer Flüchtlingskonvention ist, wenn er - wie der Kläger - aus einem gemischt-konfessionellen Gebiet stammt.

Vgl. hierzu ausführlich Urteil der Kammer vom 12.10.2007 - 18 K 6334/05.A -.

Das Gericht ist ferner davon überzeugt, dass Rückkehrer zusätzlich generell einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind. Wenngleich hierzu mangels signifikanter Rückkehrbewegungen keine konkreten Daten vorliegen, ist es aus Sicht des Gerichts unter Berücksichtigung der im Irak bekannten Verfolgungsmuster hoch plausibel, dass Rückkehrer entweder in Anknüpfung an „westliche“ Lebens- und/oder Bekleidungsgeohnheiten oder in Anknüpfung an vermeintlichen im westlichen Ausland erworbenen Reichtum einem erhöhten Risiko unterworfen sind, Opfer radikal-islamischer Kräfte oder krimineller Banden zu werden. Gleiches gilt für (rückkehrende) Männer im wehrfähigen Alter hinsichtlich der Gefahr, von sogenannten Aufständischen respektive Milizen zur Kooperation gezwungen zu werden,

vgl. hierzu ausführlich Urteil der Kammer vom 12.10.2007 - 18 K 6334/05.A -.

Das Gericht hat nach alledem keinen Zweifel, dass der aus Mossul stammende Kläger im Falle einer Rückkehr in erheblichem Maße gefährdet wäre, Opfer konfessioneller Säuberungsmaßnahmen und der zur Durchsetzung dieses Ziels angewandten Gewalt zu werden und sich seine Gefährdungslage aufgrund seines mehrjährigen Aufenthalts im westlichen Ausland zusätzlich verschärft.

Effektiver Schutz vor gewalttätigen Übergriffen im Rahmen der Säuberungsmaßnahmen ist nach übereinstimmender Auskunftslage nicht verfügbar,

vgl. hierzu im Einzelnen: Urteil der Kammer vom 12.10.2007

- 18 K 6334/05.A - Juris; Lagebericht Irak vom 19.10.2007.

Der dargelegten Bedrohung unterliegt der Kläger auch landesweit, weil er weder auf das ehemals autonome Kurdengebiet noch auf andere Gebiete im Zentral- und Südirak verwiesen werden kann.

Der gesamte Zentral- und Südirak kommt schon im Hinblick auf die dort überall katastrophale Sicherheitslage und die allgegenwärtige Gefahr, wieder Opfer von Säuberungsaktionen zu werden, als inländische Fluchtalternative nicht in Betracht. Aber auch im Übrigen kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass sunnitische respektive schiitische Flüchtlinge, die aus ethnisch-konfessionell gemischten Gebieten fliehen, sich in ethnisch-konfessionell homogenen Gebieten niederlassen können. Die lokalen Verwaltungen verschiedener Provinzen haben die Grenzen für sämtliche Binnenvertriebene geschlossen oder deren Niederlassung unter Hinweis auf die Belastung der Infrastruktur stark begrenzt. Eine Reihe von Provinzen hat spezielle Sicherheitschecks eingeführt oder verlangt, einen Bürgen vorzuweisen, der bestätigt, dass die betreffende Person nicht zu einem verdächtigen Personenkreis gehört,

vgl. Europäisches Zentrum für kurdische Studien, Gutachten vom 12.05.2007 an VG Köln; „Der Tod kam im Sack mit Lebensmitteln“, taz vom 24.07.2007; „Trostlose Zuflucht in Suleimaniya“, NZZ vom 25.07.2007; Lagebericht Irak vom 19.10.2007.

Auch in den kurdischen Gebieten des Nordirak wird Nicht-Kurden aus dem Zentral- und Südirak regelmäßig bereits die Niederlassung dadurch erschwert, dass ihnen ohne einen Leumundszeugen, der den örtlichen Behörden bekannt sein und sich mit seinen persönlichen Daten für diesen verbürgen muss, eine offizielle Registrierung verwehrt wird. Sie können daher dort weder Sozialhilfe noch Nahrungsmittelhilfe beziehen. Zusammen mit den seit Kriegsende immens gestiegenen Mieten, die das Gehalt eines Polizisten, Lehrers oder einfachen staatlichen Angestellten auch ohne Berücksichtigung von Wohnnebenkosten in der Regel bei weitem übersteigen, ist ein Umzug faktisch unmöglich, sofern keine tragfähigen Kontakte zu Verwandten bestehen, die bereit und in der Lage sind, ihren Familienangehörigen aufzunehmen,

vgl. UNHCR, Gutachten vom 09.01.2007 und vom 08.10.2007 an VG Köln;
Europäisches Zentrum für kurdische Studien, Gutachten vom 27.11.2006
und vom 12.05.2007 an VG Köln; Lagebericht Irak vom 19.10.2007; „Der Tod
kam im Sack mit Lebensmitteln“, taz vom 24.07.2007; „Trostlose Zuflucht in
Suleimaniya“, NZZ vom 25.07.2007.

Bei dieser Sachlage könnte der Kläger daher nicht auf eine inländische Fluchtalternative innerhalb des Irak verwiesen werden. Der Kläger selbst stammt aus Mossul und verfügt in keinem anderen Landesteil über tragfähige verwandtschaftliche Beziehungen.

Da die Klage bereits mit dem Hauptantrag Erfolg hat, kommt es auf den Hilfsantrag nicht an.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat
oder